

Anlage D zum Rahmenvertrag Abrechnung

– Allgemeine Geschäftsbedingungen (AGB) –
der opta data Abrechnungs GmbH, Linz, im Folgenden OD genannt



I. Abrechnung

1. Vertragsgegenstand

- 1.1 OD übernimmt sämtliche Verordnungen des Kunden und erstellt und versendet die Rechnungen an die Kostenträger (inkl. ELDA) gemäß deren Vorschriften. Der Kunde erhält Rechnerkopien und monatlich eine Summenabrechnung.
- 1.2 OD verpflichtet sich, Verordnungen von allen österreichischen Sozialversicherungsträgern, mit denen der Kunde eine Abrechnungsvereinbarung abgeschlossen hat, entsprechend dieser Vereinbarung zu verarbeiten. Monatlich wird eine Abrechnung erstellt.
- 1.3 OD verpflichtet sich, dem Kunden einen Abrechnungsnachweis zur Verfügung zu stellen

2. Aufgaben des Kunden

- 2.1 Der Kunde verpflichtet sich für die Vertragsdauer, sämtliche in seinem Geschäftsbereich hereingenommenen Verordnungen der OD zur Abrechnung zur Verfügung zu stellen.
- 2.2 Die Verordnungen sind maximal einmal monatlich gut verpackt an OD wie folgt zu versenden:
 - Sendungen im Werte bis 18.000,- EUR als eingeschriebener Brief
 - Sendungen im Werte ab 18.000,- EUR mittels privaten Paketdienstes
- 2.3 Mehrfache Zusendungen innerhalb eines Monats bedürfen der Zustimmung der Sozialversicherungsträger und sind nur in Abstimmung mit OD möglich.
- 2.4 Die Angaben auf den Verordnungen müssen eindeutig und vollständig sein. Falls einzelne Kostenträger besondere Angaben wünschen, müssen diese enthalten sein. Bei außertariflichen Leistungen muss der Preis aus Verordnung oder Kostenvoranschlag hervorgehen.

3. Bearbeitungszeit

Die Bearbeitung und Auswertung der eingesandten Verordnungen durch OD erfolgt möglichst innerhalb von 10 Werktagen (Montag – Freitag sofern kein gesetzlicher Feiertag) nach Eingang bei OD. Eine angemessene Verlängerung tritt ein bei Arbeitskämpfen, insbesondere Streik und Aussperrung, sowie bei Auftreten unvorhergesehener Hindernisse, die außerhalb des Willens und Einflussbereiches von OD liegen.

4. Mängelrügen

Mängelrügen wegen fehlerhafter oder unvollständiger Abrechnung der übersandten Verordnungen müssen innerhalb von 10 Tagen nach Erhalt der Abrechnungsunterlagen schriftlich mittels eingeschriebenen Briefs gegenüber OD erfolgen. OD hat das Recht, die Auswertung zu wiederholen.

5. Versicherung

- 5.1 Die Verordnungen sind auf sämtlichen Transportwegen versichert, insbesondere daher auf den einzelnen Transportwegen vom Kunden zu OD, bei der Lagerung in den Räumen von OD und bei den einzelnen Transportwegen von OD zu den Kostenträgern.
- 5.2 Ein Auszug aus dem Versicherungsvertrag wird auf Wunsch dem Kunden zur Verfügung gestellt.

II. Forderungsankauf

- 1.1 Der Kunde ist bei zusätzlicher Wahl des Forderungskaufes ab Aufnahme der geschäftlichen Beziehungen, d.h. ab dem Zeitpunkt des erstmaligen Eingangs von Verordnungen bei OD, verpflichtet, OD alle bestehenden und während der Laufzeit des Vertrages neu entstehenden Forderungen aus der Belieferung von Verordnungen gegen Kostenträger zum Kauf anzubieten. OD ist verpflichtet, die durch Übersendung der Verordnungen angezeigten Forderungen anzukaufen. Der Kaufvertrag über die einzelnen Forderungen ist abgeschlossen, wenn dem Kunden nicht innerhalb von 2 Wochen nach Eingang der Verordnungen bei OD deren Ablehnungserklärung zugeht.
- 1.2 OD kann den Ankauf von Forderungen ablehnen, wenn
 - a) für die Forderungen ein Abtretungsverbot besteht,
 - b) eine Vorausabtretung durch den Kunden schon erklärt ist,
 - c) dem Kunden die Zulassung zum Sozialversicherungsträger fehlt oder entzogen worden ist,
 - d) für die Forderungen Pfändungen oder Aufrechnungsanzeigen vorliegen,
 - e) der Inhalt der Verordnungen den gesetzlichen Vorschriften bzw. den Vorschriften der Sozialversicherungsträger nicht entspricht.
- 1.3 OD kauft die Forderungen zu 100 % der tatsächlichen Leistung der Kostenträger an. Eine Gewährung eines Rahmens für die Inanspruchnahme von Anzahlungen findet hingegen nicht statt und ist von den Parteien auch nicht gewollt.

2. Aufgaben des Kunden beim Forderungskauf

- 2.1 Der Kunde verpflichtet sich für die Vertragsdauer, sämtliche in seinem Geschäftsbereich hereingenommenen Verordnungen der OD zur Abrechnung zur Verfügung zu stellen.
- 2.2 Der Kunde verpflichtet sich ab Vertragsabschluss der OD mitzuteilen, ob Forderungen abgetreten sind oder werden. Ferner verpflichtet sich der Kunde, bei Änderungen, die seine individuellen Angaben betreffen, sofort die OD zu informieren.

3. Verpflichtung zur Abtretung

- 3.1 Der Kunde verpflichtet sich ab Aufnahme der geschäftlichen Beziehungen (siehe Punkt II, 1.1), alle gegenwärtigen und künftigen Forderungen gegen die Kostenträger an OD abzutreten. OD nimmt diese Verpflichtung zur Abtretung an.
- 3.2 Diese Verpflichtung zur Abtretung bezieht sich auch auf Forderungen des Kunden, die mit einem Abtretungsverbot belastet sind, und zwar zu dem Zeitpunkt, zu welchem die Parteien die Aufhebung des Verbotes veranlassen können.
- 3.3 Soweit der drittschuldnerische Sozialversicherungsträger bezüglich bestimmter Verordnungen eine Konkretisierung der nach der Erfüllung dieser Verpflichtung zur Abtretung erfolgten Abtretung verlangen sollte, wird der Kunde diese der OD unverzüglich erteilen.
- 3.4 OD ist berechtigt, die ihr nach Erfüllung dieser Verpflichtung zur Abtretung erfolgten abgetretenen Forderungen zur Sicherheit abzutreten. Der Kunde erklärt sich damit einverstanden, dass die Kostenträger von der nach Erfüllung dieser Verpflichtung erfolgten Abtretung der Forderung durch OD benachrichtigt werden.
- 3.5 Nach erfolgter Erfüllung dieser Verpflichtung ist der Kunde verpflichtet, der OD eine Schuldbefreiungserklärung (Anlage B) zur Unterrichtung der Kostenträger über die Abtretung an OD auszuhändigen.

4. Sonstige Auszahlungsbestimmungen

- 4.1 Sollten in den Rechtsbeziehungen zwischen Kostenträgern und Kunden, Änderungen eintreten, die den bisherigen Zahlungsmodus beeinflussen, so sollten diese Änderungen einvernehmlich, d.h. nach Absprache der Parteien, erfolgen.
- 4.2 Sollte die Prüfung der Forderung durch den schuldenden Sozialversicherungsträger eine niedrigere oder höhere Summe als die, die geltend gemacht wurde, ergeben, so verändert sich hierdurch der Wert der Forderungen in sinngemäßer Anwendung von Punkt 5.2. Das ursprünglich berechnete Entgelt für OD bleibt in jedem Falle unverändert.
- 4.3 OD finanziert die übersendeten Verordnungsscheine bis zu sechs Wochen vor. Sollte seitens der Kostenträger erst später gezahlt werden, so wird dem Kunden für den Zeitraum der Zahlungsverzögerung eine Verzinsung in Höhe des unternehmerischen Zinssatzes gemäß § 456 UGB p.a. (der aktuelle Zinssatz ist jeweils abrufbar unter http://www.oenb.at/de/rund_ums_geld/zinssaetze/zinssaetze_und_wechselkurse.jsp) in Rechnung gestellt. OD ist auch hier zur Aufrechnung mit Forderungen des Kunden in sinngemäßer Anwendung von Punkt 5.2 berechtigt.

5. Haftung, Rückrechnung

- 5.1 Der Kunde haftet für den rechtlichen Bestand der Forderung und die Freiheit von Rechtsmängeln und deren Nichtaufrechenbarkeit, auch für den Zeitraum bis zur Erfüllung durch den Sozialversicherungsträger.
- 5.2 OD ist berechtigt, die Forderung unter gleichzeitiger Belastung des Kunden an diesen zurückzuübertragen, wenn der jeweilige Kostenträger die Forderung ganz oder teilweise nicht begleicht. Die Rückübertragung erfolgt durch Übersendung der Korrekturbelege an den Kunden. Sollte eine Überzahlung vorliegen und keine Aufrechnungsmöglichkeit durch Neuabrechnung gegeben sein, verpflichtet sich der Kunde schon jetzt die geforderten Beträge innerhalb von einer Woche nach Anzeige zurückzuzahlen.

III. Vertragslaufzeit, Kündigung, Anpassungsklausel

1. Die Vertragslaufzeit des Dienstleistungsvertrages beginnt mit dem Tag der Unterzeichnung durch beide Parteien. Dieser Dienstleistungsvertrag gilt für ein Jahr (für welchen Zeitraum beide Parteien auf das ordentliche Kündigungsrecht verzichten) und verlängert sich danach jeweils um ein Jahr, wenn er nicht spätestens sechs Monate vor Ablauf schriftlich mit eingeschriebenem Brief gekündigt wird.
2. Darüber hinaus haben beide Parteien das Recht zur außerordentlichen Kündigung aus wichtigem Grund. Ein solcher wichtiger Grund liegt dann vor, wenn dieser Umstand eine Fortsetzung des Vertragsverhältnisses unzumutbar macht. OD ist insbesondere zur außerordentlichen Kündigung des Vertragsverhältnisses berechtigt, wenn über das Vermögen des Kunden ein Insolvenzverfahren eröffnet oder ein Antrag auf Eröffnung eines solchen Verfahrens mangels kostendeckenden Vermögens abgewiesen wird.
3. Sollten sich die grundsätzlichen wirtschaftlichen Verhältnisse verändern durch die Gesetzgebung, durch Reformen des Krankenversicherungswesens oder durch neue Vereinbarungen der Kostenträger und / oder der Berufsverbände mit den Kunden und erhebliche Vor- oder Nachteile für eine Partei für die vereinbarte Preisgestaltung ergeben, dann soll die Höhe der Vergütung gemäß Anlage A den geänderten Verhältnissen unter Berücksichtigung der geänderten Umstände in einer beiden Vertragspartnern zumutbaren Weise angepasst werden (z. B. bei größerem Arbeits- und / oder Verwaltungsaufwand für das Eintragen der Bruttobeträge auf die einzelnen Verordnungen).

4. OD kann die Vereinbarung mit sofortiger Wirkung nach Punkt 2 kündigen oder eine Preisanpassung nach Punkt 3 vornehmen, wenn die Kassenzulassung des Kunden oder aber dessen Zugehörigkeit zu der Vereinbarung endet, die für die Preisgestaltung ausschlaggebend war.
5. Die Gesamtabrechnungskosten sind wertgesichert.
6. Die Abrechnungsgebühren nach Anlage A (dort Ziffer 1-6) werden nach dem von der Statistik Austria monatlich verlautbarten Index der Verbraucherpreise 2010 oder einem an seine Stelle tretenden Index wertgesichert. Ausgangsbasis für die Erhöhung aufgrund der Wertsicherungsbeziehung ist die für den Monat der Vertragsunterfertigung verlaubliche Indexzahl. Schwankungen bis 3% bleiben unberücksichtigt, jedoch wird bei Überschreitung zu den Stichtagen am 01.01. und 01.07. eines jeden Jahres die gesamte Veränderung voll berücksichtigt. Die neue Indexzahl ist jeweils die Ausgangsbasis für die Errechnung der weiteren Änderungen.
7. Die Höhe des Finanzierungshonorars der OD nach Anlage A (dort Ziffer 7) richtet sich nach den Finanzierungskosten. Als Berechnungsgrundlage gilt der Mindestbietungssatz der Hauptrefinanzierungsgeschäfte der Europäischen Zentralbank (EZB), der unter <http://www.oenb.at/isaweb/report.do?lang=DE&report=2.3> eingesehen werden kann. Veränderungen von mindestens je 0,250%-Punkten des EZB-Mindestbietungssatzes zu den Stichtagen am 01.01. und 01.07. eines jeden Jahres erhöhen oder vermindern das Finanzierungshonorar entsprechend um je 0,0015%-Punkte pro Tag der Finanzierung (Formel: 35 Tage - Tage gewünschtes Zahlungsziel x 0,0015%-Punkte = Anteil des neuen Finanzierungshonorars; Abrechnungskosten + Anteil des neuen Finanzierungshonorars = Neue Abrechnungskosten).

Die Anpassungen werden unabhängig vom Zeitpunkt der Mitteilung zum jeweiligen Anpassungsstichtag wirksam. Die Parteien sind sich darüber einig, dass die bei Vertragsschluss vereinbarten Gesamtabrechnungskostenkomponenten jeweils als Untergrenze festgelegt werden. Ein Unterlassen von Nachberechnungen aufgrund eingetretener Erhöhungen bedeutet keinen Verzicht seitens OD. OD ist berechtigt, Erhöhungen aus der jeweiligen Erhöhung gegenüber dem Kunden bis zu drei Jahre nachzuverrechnen. Ein Verzicht auf die Anwendung der Wertsicherung bedarf der ausdrücklichen schriftlichen Vereinbarung der Parteien.

IV. Schlussbestimmungen

1. Mit Unterzeichnung des Rahmendienstleistungsvertrages werden etwaige zwischen den Parteien bestehende Vereinbarungen hinfällig und durch den Rahmendienstleistungsvertrag ersetzt.
2. OD teilt die Geschäfts- und Betriebsgeheimnisse des Kunden, die ihr aufgrund ihrer Tätigkeit oder auf sonstige Weise bekannt werden, Dritten nicht mit und wird diese auch nicht selbst verwerten. Diese Verpflichtungen bestehen auch nach Vertragsbeendigung unverändert weiter fort.
3. OD hält die Bestimmungen des DSGVO ein und verarbeitet die personenbezogenen Daten ausschließlich im Rahmen der Kundenweisung.
4. Die Kosten der Vertragserrichtung trägt OD, etwaige mit der Errichtung und Durchführung dieser Vereinbarung verbundene Gebühren und Abgaben der Kunde. Die Kosten der rechtsfreundlichen Beratung trägt jeweils die Partei, die diese in Anspruch nimmt.
5. Sollte eine Bestimmung dieses Vertrages ungültig sein oder werden, so wird dadurch die Gültigkeit der übrigen Vertragsbestimmungen nicht berührt. Vielmehr soll das gelten, was die Parteien vereinbart hätten, wenn sie die Unwirksamkeit oder Nichtigkeit bedacht hätten.
6. Erfüllungsort und Gerichtsstand für beide Parteien ist Linz.